Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 128. Sitzung (09.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

M. 52b.

Beilage jum Protofoll ber 128. öffentlichen Sitzung ber zweiten Rammer vom 9. Juli 1902.

An

bas hochverehrliche Prafidinm ber zweiten Kammer ber Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Rotare betreffend, berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Berwaltung in der von der Hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen mit der Aenderung, daß in Absat 1 des Artikels 13 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist: 1. August 1902.

Hochverehrlichem Präsidium beehre ich mich unter Bezug auf das dortige gefällige Schreiben vom 30. vorigen Monats die förmliche Aussertigung des mit dieser Aenderung angenommenen und beurkundeten Gesehesentwurfs zur gefälligen weiteren Geschäftsbehandlung ergebenst zu übersenden.

Rarlsruhe, ben 9. Juli 1902.

Der erfte Biceprafident der Erften Rammer der Standeversammlung: Graf v. Bodman.

Samuel Committee of the Committee of the

.№ 52c.

THE PROPERTY OF THE STATE OF

Beilage jum Protofoll ber 128. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 9. Juli 1902.

Zweiter Bericht

ber

Sonderkommiffion der zweiten Kammer

für ben

Gesethentwurf "die wandelbaren Bezüge der Rotare betreffend"

erstattet von dem Abgeordneten Armbrufter.

Die hohe erste Kammer hat zu Artikel 13 Absatz 1 obigen Entwurfes, welcher seiner Zeit en bloc angenommen wurde, die Abänderung beschlossen, anstatt 1. Juli 1902 zu setzen: 1. August 1902, weil der im Entwurf bestimmte Termin bereits verstossen ist und die Belassung des 1. Juli als Einführungstermin dem Gesetze eine rückwirkende Krast verleihen würde, was Unzuträglichkeiten im Gesolge hätte.

Im Uebrigen wurde der Gesetzesentwurf von der ersten Kammer nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die Rommiffion ift mit ber Abanderung einverftanden und ftellt beshalb ben

Untrag:

Hohe zweite Kammer wolle der von der hohen ersten Kammer zu Artikel 13 beschlossenen Abanderung, wornach in Absatz 1 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist "1. August 1902" die Zustimmung ertheilen.



